

könnte, ist abgesehen davon, daß er als Kanonist mit derlei Texten gearbeitet haben wird, nicht zu sehen. Dagegen paßt das selbstangelegte kanonistisch-legistische Repertorium Nr. 9 nicht schlecht zu dem Verfasser des *Processus iudicii Urbach*²³⁾, und dies gilt auch für die anderen Texte dieser Gruppe. Text Nr. 1, der *Libellus super iure pontificio* des Roffredus von Benevent, konnte einen Juristen interessieren, der sich nicht nur als Praktiker, sondern auch als Handbuchverfasser betätigte. Der *Processus iudicii Urbachs* zitiert den Roffredus auch, allerdings nicht häufig²⁴⁾. Die Texte Nr. 4 bis 6 und 8 schließlich, Autographen, wie sich aus der Gestalt ihrer Überlieferung ergibt, passen gleichfalls zu einem theoretisch (Nr. 4; 6; 8) wie praktisch (Nr. 5) tätigen Kanonisten. Vor allem aber kommt hinzu, daß das alte Inhaltsverzeichnis²⁵⁾ für zwei dieser Texte einen — wenn auch nachträglich gestrichenen Verfasser nennt: Johannes Aurbach, einen Namen also, der die Vermutung nahelegt, daß er nichts anderes darstelle, als eine sprachliche Variante von Urbach. Diese Vermutung findet eine Stütze darin, daß ein Teil der Überlieferung des *Processus iudicii* statt der Namensform Urbach die Variante Auerbach bietet²⁶⁾.

So könnte man sich mit der Identität der Namen Urbach und Auerbach begnügen, wenn damit nicht ein weiteres Problem berührt wäre,

²³⁾ Eine eingehendere Analyse solcher Texte muß dem Rechtshistoriker überlassen bleiben. Auch dem Laien fallen jedoch Berührungspunkte zwischen dem Repertorium und dem Gutachten Urbachs auf. Fol. 160^r sind die beiden Stichworte *rebelles imperii* und *resistere imperatori* durch eine Markierung am Rande herausgehoben. Die mit diesen beiden Stichworten angesprochenen Sachverhalte spielen auch in Urbachs Gutachten bzw. in seiner Vorarbeit dazu eine Rolle. Vgl. Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 294; 340 f.; 343; 345 f. Sowohl in dem Repertorium wie in den Texten für den Orden wird die *Authentica De crimine laesae maiestatis* zitiert (MGH Const. 4, 2 [1911] Nr. 929). Der Satz, daß alle Völker dem römischen Kaiser unterworfen seien, wird sowohl im Repertorium (fol. 105^r) wie im Gutachten (Weise a. a. O. S. 343) und in der Vorarbeit (ebd. S. 288) mit einem Satz des Oldradus belegt. Für den Satz, daß der Imperator — *in temporalibus*, wie es im Gutachten a. a. O. S. 340 heißt — *dominus mundi* sei, wird hier wie im Repertorium fol. 104^r auf Bartolus verwiesen.

²⁴⁾ Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 51.

²⁵⁾ Vgl. oben Anm. 7.

²⁶⁾ Es kann keine Rede davon sein, daß — wie Weise, Staatsschriften (wie Anm. 1) S. 277 meint — nur die „oberdeutschen Handschriften aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts“ die Namensform Auerbach hätten. Die älteste Handschrift, Leipzig 922 (vgl. Helssig — wie oben S. 500 zitiert — S. 47) hat *Uwirbach*, wie Weise bei sich selbst hätte nachlesen können (Heidenkampff — wie Anm. 17 — S. 447). Helssig gibt übrigens *Wirbach* an, aber das ist ein Versehen, vgl. Muther-Landsberg (wie Anm. 14) S. 36: *uWirbach*.